Rechtsanwalt Eike-Heinrich Duhme*

Verkehrssicherungspflichten für waldtypische Gefahren

I. Einleitung

Deutschland zählt zu den waldreichen Ländern Europas. Ein knappes Drittel und damit der nach der Landwirtschaft zweitgrößte Anteil der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland[1] entfällt auf Waldflächen[2]. Diese 11,1 Mio. ha große Waldfläche mit schätzungsweise 8,7 Mrd. Bäumen[3] ist durch rund 1 147 000 km Fahr- und Rückewege sowie rund 62 000 km Fuß-/Reit- und Radwege erschlossen[4]. Dass besonders die stärker werdende private Nutzung des Waldes zum Zwecke der Erholung auch Gefahren mit sich bringt, zeigt eine aktuelle Entscheidung des *BGH*[5].

Von einer etwa 5 bis 6 m neben einem Waldweg stehenden Eiche löste sich ein 17 m langer Eichenstarkast ab und traf eine Spaziergängerin am Hinterkopf, wodurch eine schwere Hirnschädigung eintrat. Die durch ihre Mutter als Betreuerin vertretene Geschädigte nahm die Eigentümerin des Waldes sowie den bei dieser angestellten und für die Baumkontrollen verantwortlichen Diplomforstwirt auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens (einschließlich eines Schmerzensgeldes von mindestens 200 000 Euro) in Anspruch. Das *LG Saarbrücken*[6] wies die Klage mit der Begründung ab, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Verkehrssicherungspflichtverletzung festzustellen war. Auf die Berufung der Klägerin gab das *OLG Saarbrücken*[7] der Klage durch Grund- und Teilurteil statt, die Beklagten hafteten der Klägerin aus dem Unfallgeschehen gesamtschuldnerisch gem. §§ 823, 31, 253, 840 I BGB wegen Verletzung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten. Der *BGH* hat mit Urteil vom 2. 10. 2012[8] das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Dabei ging es um die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang für Waldbesitzer und verantwortliche Baumkontrolleure Verkehrssicherungspflichten gelten.

II. Allgemeines zur Verkehrssicherungspflicht

Nach ständiger Rechtsprechung des *RG*[9] und des *BGH*[10] muss derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder hierfür aus anderen Gründen verantwortlich ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern[11]. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst dabei diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Da eine Verkehrssicherungspflicht, die jede Schädigung ausschließt, nicht erreichbar ist, muss der Pflichtige nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen. Eine Pflicht zum Handeln besteht vielmehr nur, wenn und soweit sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung Rechtsgüter anderer verletzt werden können.

III. Verkehrssicherungspflicht für Bäume

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich auch, dass derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, für die Sicherheit des dortigen Baumbestands zu sorgen hat. Zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume[12] findet sich einige Judikatur des *BGH*[13]. Danach hat der Grundstückseigentümer bzw. der die Verfügungsgewalt über das Grundstück Ausübende im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf sowie gegen Umstürzen auf Grund fehlender Standfestigkeit gesichert ist. Dazu muss der Sicherungspflichtige die Bäume in angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall überwachen und für das Beibehalten der Standfestigkeit notwendige Pflegemaßnahmen ergreifen. Dabei ist insbesondere auf trockenes Laub, dürre Äste oder verdorrte Teile, Pilzbefall, Frostrisse, äußere Verletzungen oder Beschädigungen, hohes Alter des Baumes, dessen Erhaltungszustand und statischen Aufbau sowie die Eigenart der Stellung des Baums zu achten. Diese Überprüfung muss den ganzen Baum erfassen und sich auf den Stammfuß bis zum Erdboden erstrecken. Die laufende Überwachung muss nicht ständig durch Fachleute erfolgen. Auch müssen gesunde Bäume nicht jährlich durch Fachleute bestiegen werden, die alle Teile des Baums abklopfen oder mit

* Der Autor ist Partner der Sozietät BDKD Rechtsanwälte. – Besprechung von *BGH*, Urt. v. 2. 10. 2012 – VI ZR 311/11, NJW 2013, 48 (unter Nr. 6 in diesem Heft).

1 Die Bodenfläche der Bundesrepublik Deutschland (inkl. d. gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets) beträgt insgesamt 357 127 km², davon entfallen 52,3 % auf Landwirtschaftsflächen, 30,1 % auf Waldflächen, 13,3 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und 2,4 % auf Wasserflächen (Erhebungsstichtag 31. 12. 2010), vgl. www.destatis.de und www.statistik-portal.de.

2 § 2 I BWaldG: „Wald ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen."

3 Nur diejenigen mit einem Brusthöhendurchmesser von über 7 cm; Zahlen nach der zweiten Bundeswaldinventur (§ 41 a BWaldG), vgl. www.bundeswaldinventur.de.

4 Vgl. www.bundeswaldinventur.de/enid/4 d.html.

5 *BGH*, NJW 2013, 48.

6 AUR 2010, 167; dazu *Gebhard*, AFZ-Der Wald 2010, 37; *Breloer*, AFZ-Der Wald 2010, 52.

7 AUR 2012, 215 = BeckRS, 2011, 29126; dazu *Gebhard*, AFZ-Der Wald 2012, 54.

8 NJW 2013, 48.

9 Seit *RGZ* 52, 373; vgl. dazu *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, 5. Aufl. (2009), § 823 Rdnrn. 50, 236, 443.

10 NJW 2013, 48.

11 Vgl. nur *Palandt/Sprau*, BGB, 71. Aufl. (2012), § 823 Rdnr. 51 und *Staudinger/Hager*, BGB, Neubearb. 2009, § 823 Rdnrn. E 12 ff.

12 Vgl. *Duhme*, GE 2012, 1138; *Weick*, NJW 2011, 1702; *Schneider*, VersR 2007, 743; *Hötzel*, VersR 2004, 1234; *Palandt/Sprau* (o. Fußn. 11), § 823 Rdnr. 190; *Staudinger/Hager* (o. Fußn.11), § 823 Rdnrn. E 145 ff.; *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsr, 41. Aufl. (2011), § 45 StVO Rdnr. 51 Straßenbäume; *Sauthoff*, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. (2010), Rdnrn. 1091 ff.

13 *BGH*, Urt. v. 29. 11. 1951 – III ZR 22/50, JurionRS 1951, 11302; MDR 1959, 374 = BeckRS 1959, 31205044; VersR 1960, 32; MDR 1962, 378; NJW 1965, 815; NJW 1968, 443; MDR 1974, 217 = BeckRS 1973, 30374418; NVwZ-RR 1989, 38 = MDR 1988, 952; NJW 1990, 1289 L = NVwZ 1990, 297; NVwZ-RR 1989, 395; BGHR BGB § 839 Abs. 1 S. 1 Verkehrssicherungspflicht 3 = BeckRS 1990, 31065062; *BGHZ* 123, 102 = NJW 1993, 258; *BGH*, NJW 2003, 1732 = NZM 2003, 453; NJW 2004, 1381; *BGHZ* 160, 18 = NJW 2004, 3328; *BGH*, NJOZ 2005, 174; NJW 2013, 48.

Stangen und Bohrern das Innere des Baums untersuchen. Vielmehr kann sich der Pflichtige mit einer sorgfältigen äußeren Besichtigung, also einer Gesundheits- und Zustandsprüfung begnügen und braucht eine eingehende fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung verdächtiger Umstände zu veranlassen. Derartige Umstände können sich auch aus einer „Verseuchung der Umgebung des Baums", also einem außergewöhnlichen Krankheitsbefall umstehender Bäume, ergeben. Wenn bei Besichtigung oder Untersuchung die mangelnde Standfestigkeit oder das drohende Herabstürzen von Teilen des Baums erkannt wird, müssen rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Der Sicherungspflichtige muss dann den Baum oder dessen Teile entfernen, die den Verkehr gefährden. Strittig ist zumeist der Umfang der Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Häufigkeit und Intensität von Baumkontrollen sowie die Folgen von nicht oder nicht ausreichend vorgenommenen Kontrollen[14].

IV. Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume

Diese hauptsächlich für Straßenbäume entwickelte Rechtsprechung ist nur eingeschränkt auf Waldbäume übertragbar[15]. Zwar bestehen grundsätzlich auch für Waldbäume und -wege Verkehrssicherungspflichten[16]. Diese sind aber für nicht an öffentlichen Straßen liegende Waldgrundstücke stark eingeschränkt. Denn Waldbesitzer haften nach der nunmehr vom *BGH* bestätigten, überwiegend in Rechtsprechung[17] und Literatur[18] vertretenen Auffassung nur für atypische Gefahren, nicht aber für waldtypische Gefahren.

1. Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr

Zunächst weist der *BGH* darauf hin, dass zwar jedermann das Betreten des Waldes gestattet ist, die Benutzung des Waldes aber auf eigene Gefahr geschieht. Diese Betretungsbefugnis ergibt sich aus den auf der Grundlage des § 14 I BWaldG[19] i. V. mit § 5 BWaldG[20] erlassenen landesrechtlichen Vorschriften[21], im konkreten Fall aus § 25 I 1 SaarlWaldG: „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung ist jedermann gestattet." Mit dieser Betretungsbefugnis sind jedoch die – § 14 I 3 BWaldG entsprechenden – landesrechtlichen Regelungen[22] verbunden, im Streitfall § 25 V 1 SaarlWaldG: „Die Benutzung des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr."

2. Ausschluss der Haftung (nur) für waldtypische Gefahren

Aus dieser Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr folgt nicht, dass die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers gänzlich ausgeschlossen ist. Diese ist jedoch – wie diejenige der für die Baumkontrollen verantwortlichen Mitarbeiter – auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind.

Typische Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, sind danach solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben, das heißt vor allem Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Hierzu zählt der *BGH* insbesondere herabhängende Äste und die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen. Typische Gefahren ergeben sich auch aus natürlichen Geländeunebenheiten oder Fahrspuren[23].

Atypische Gefahren sind demgegenüber alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Dazu zählt der *BGH* beispielhaft nicht waldtypische Hindernisse, die einen Weg versperren (z. B. Schranken), oder nicht gesicherte Holzstapel. Weiter sind hier nicht ohne Weiteres erkennbare Abgrabungen, vom Waldbesitzer geschaffene Erholungseinrichtungen und andere schwer erkennbare Gefahrenquellen wie beispielsweise defekte Brücken, Stege und Geländer anzuführen[24].

3. Keine Ausnahme für stark frequentierte Waldwege

Entgegen einer in Schrifttum und Rechtsprechung vertretenen Auffassung gilt diese Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren auch für Waldwege und unabhängig davon, ob diese stark oder weniger stark frequentiert sind. Denn Waldwege sind mangels entsprechender Widmung gerade keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht, sondern Wald. Auch Waldwege werden mithin „auf eigene Gefahr" benutzt. Erfreulicherweise hat der *BGH* damit den Verkehrssicherungspflichtigen ein klares Abgrenzungskriterium an die Hand gegeben, denn eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht würde nach zutreffender Feststellung des *BGH* zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

4. Verwirklichung einer waldtypische Gefahr

Auf dieser Grundlage kommt der *BGH* schließlich zu dem Ergebnis, dass sich im Streitfall eine waldtypische Gefahr verwirklicht hat, für welche der Waldeigentümer nicht verantwortlich war. Die Gefahr eines Astbruchs sei waldtypisch und werde nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrol-

14 Vgl. dazu *Duhme*, GE 2012, 1138 und *Schneider*, VersR 2007, 743.

15 Dementsprechend normiert z. B. auch Nr. 1.1 der Berliner Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen vom 18. 1. 2011 (BerlABl 2011, 189), dass diese Verwaltungsvorschriften auf dem Landeswaldgesetz unterliegende Bäume keine Anwendung finden.

16 A. A. wohl nur *OLG Hamm*, VersR 1985, 597 L.

17 Vgl. insb. *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988; *OLG Koblenz*, NVwZ-RR 1990, 169 = NZV 1990, 391; NJW-RR 2003, 1253; *OLG Celle*, VersR 2006, 1423 = BeckRS 2006, 00126; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2008, 1247; *OLG Hamm*, NZV 2009, 31; *OLG Karlsruhe*, NuR 2011, 823 = BeckRS 2010, 29975.

18 Vgl. insb. *Staudinger/Hager* (o. Fußn. 11), § 823 Rdnr. E 171; *Wagner*, in: MünchKomm-BGB (o. Fußn. 9), § 823 Rdnrn. 437, 470; *Palandt/Sprau* (o. Fußn. 11), § 823 Rdnr. 190; *Geigel/Wellner*, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. (2011), Kap. 14 Rdnr. 95; *Braun*, AuR 2012, 207; *Bittner*, VersR 2009, 896; *Gebhard*, NuR 2008, 754.

19 „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren."

20 „Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen."

21 Z. B. § 14 I 1 BerlWaldG; vollständige Auflistung bei *Endres*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo*, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und ForstR, Erg.-Lfg. 3/09, § 14 BWaldG Rdnrn. 33 ff.

22 Z. B. § 13 I BerlWaldG; vollständige Auflistung bei *Endres*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo* (o. Fußn. 21), § 14 BWaldG Rdnr. 35 .

23 Vgl. *Endres* in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo* (o. Fußn. 21), Erg.-Lfg. 1/11, § 14 BWaldG Rdnr. 20 ; *Staudinger/Hager* (o. Fußn. 11), § 823 Rdnr. E 171.

24 Vgl. *Endres*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo* (o. Fußn. 21), Erg-Lfg. 1/11, Rdnr. 20.

leur sie erkennen kann, zu einer atypischen Gefahr. Damit konnten auch dem verantwortlichen Baumkontrolleur keine Verkehrssicherungspflichtverletzung angelastet werden, denn diesen treffen – so ausdrücklich der *BGH* – keine weitergehenden Pflichten als den Waldbesitzer.

V. Zusammenfassung

Das Urteil des *BGH* sorgt für Rechtssicherheit: Waldbesitzer und beauftragte Baumkontrolleure haften grundsätzlich nur für atypische Gefahren, nicht aber für waldtypische Gefahren. Diese Beschränkung der Verkehrssicherungspflicht gilt auch für Waldwege unabhängig von deren Frequentierung und ist auch auf in der freien Landschaft stehende Bäume übertragbar[25], nicht hingegen auf an öffentlichen Straßen gelegene Waldbäume. Solche Bäume sollten von Verkehrssicherungspflichtigen weiterhin nach den hierzu von der Rechtsprechung für Straßenbäume aufgestellten Grundsätzen kontrolliert werden. Kommt es im Einzelfall zu einem Unfall, haften Verkehrssicherungspflichtige selbst bei walduntypischen Gefahren nur, wenn und soweit der Schaden auf einer unfallursächlichen und schuldhaften Verkehrssicherungspflichtverletzung beruht. Hierfür ist der Geschädigte darlegungs- und beweispflichtig, wobei ihm grundsätzlich keine Beweiserleichterung in der Art eines Anscheinsbeweises zugute kommt. Denn gelegentlicher Astbruch, für den keine besonderen Anzeichen bestanden und der viele Ursachen haben kann, gehört zu den natürlichen Lebensrisiken, für die der Verkehrssicherungspflichtige nicht einzustehen braucht. ■

25 Wie sich aus dem Hinweis auf § 60 BNatSchG in der Entscheidung *BGH*, NJW 2013, 48 ergibt.

Bericht

Professor Dr. Jürgen Taeger*

Die Entwicklung des IT-Rechts im Jahr 2012

Der Bericht stellt im Anschluss an NJW 2011, 3696 die Entwicklung des IT-Rechts im Jahr 2012 dar. Er skizziert die aktuelle Rechtsprechung sowie aktuelle Diskussionen in der juristischen Literatur zur IT-Entwicklung, zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, zum IT-Vertragsrecht und zu weiteren Gebieten mit IT-Bezug.

I. IT-Entwicklung

Das Urteil des *EuGH* zum Erschöpfungsgrundsatz bei online heruntergeladener Software und zur Zulässigkeit des Weiterverkaufs „gebrauchter" Software hat das Berichtsjahr maßgeblich geprägt und zur Fortsetzung der höchst kontroversen Diskussion über den Handel mit „gebrauchter" Software geführt. Die „bahnbrechende Entscheidung" wurde als „dogmatische Sensation", als ein „Paukenschlag" bezeichnet[1], die „die begrifflichen Grundlagen und Existenzberechtigung nicht nur des Softwareurheberrechts, sondern des Urheberrechts überhaupt in Frage" stelle[2].

Rasant entwickelt sich das Cloud Computing. Die Anbieterinvestitionen in Infrastruktur und Dienstangebote beim Cloud Computing sowie die Inanspruchnahme von Cloud Computing-Diensten durch Unternehmen zur Produktivitätssteigerung und zur Kosteneinsparung nehmen signifikant zu. Nach einem Strategiepapier der EU-Kommission sollen Standards und Normen im Interesse der Interoperabilität vereinheitlicht, Zertifizierungsprogramme für vertrauenswürdige Anbieter aufgelegt, Mustervertragsbedingungen mit Leistungsvereinbarungen (SLA) vorgelegt und die Harmonisierung des Rechtsrahmens, etwa beim Datenschutz, vorangebracht werden[3]. Cloud Computing wird zu einem Standortfaktor, wobei für die Anwender die Rechtssicherheit insbesondere in datenschutz-[4] und lizenzrechtlichen[5] Fragen ein wesentliches Akzeptanzmerkmal ist[6].

Wieder aufgelebt ist die Diskussion über die Insolvenzfestigkeit von Softwarelizenzen nach neuen *BGH*-Entscheidungen und der Vorlage eines neuen, inzwischen aber wieder aufgegebenen Regierungsentwurfs eines § 108 a InsO.

II. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

1. Urheberrechtlicher Schutz von Software

a) *EuGH (UsedSoft vs. Oracle).* Mit seinem Urteil beantwortet der *EuGH*[7] die Vorlagefragen des *BGH*. Das kostenfreie Herunterladen einer Software und die entgeltpflichtige Lizenz

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik an der Universität Oldenburg und Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI). Er leitet den berufsbegleitenden Studiengang „Informationsrecht LL. M." an der Universität Oldenburg.

1 *Schneider/Spindler*, CR 2012, 489.

2 *Haberstumpf*, CR 2012, 561.

3 „Neue Strategie zur Förderung der Produktivität europäischer Unternehmen und Verwaltungen durch Cloud-Computing", COM(2012) 529 final.

4 Näher dazu *Schmidt-Bens*, Cloud Computing Technologien und Datenschutz, 2011; *Opfermann*, ZEuS 2012, 121. Vorschläge für datenschutzrechtliche Lösungen für Cloud Computing legte die AG Rechtsrahmen des Cloud Computing beim BMWi-Jahreskongress Trusted Cloud am 9. 11. 2012 vor, www.trusted-cloud.de/de/1240.php. Siehe zu datenschutzrechtlichen Aspekten von Cloud Computing umfassend *Schröder/Haag*, ZD 2011, 147; ZD 2012, 362; ZD 2012, 495. Siehe zu den Geheimhaltungspflichten von Berufsgeheimnisträgern bei der Nutzung von Cloud Computing *Maisch/Seidl*, DSB 2012, 127; *Härting*, AnwBl 2012, 486; *Kroschwald/Wicker*, in: *Taeger* (Hrsg.), IT und Internet – mit Recht gestalten, Tagungsband Herbstakademie 2012, 2012, S. 733.

5 Siehe hierzu das Arbeitspapier Lizenzierungsbedarf beim Cloud Computing, www.trusted-cloud.de/de/1240.php. Das öffentliche Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Software in der Cloud durch den Cloud-Anbieter und die Vervielfältigungen der Software thematisiert *Bisges*, MMR 2012, 574.

6 Zu weiteren Rechtsaspekten des Cloud Computing *Wagner/Blaufuß*, BB 2012, 1751.

7 NJW 2012, 2565 = GRUR 2012, 908 m. Anm. *Hansen/Wolff-Rojczyk* = MMR 2012, 586 m. Anm. *Heydn* = ZUM 2012, 661 m. Anm. *Stieper* . Siehe dazu auch *Senftleben*, NJW 2012, 2924; *Moritz*, K & R 2012, 456; *Dietrich*, UFITA 2012, 69; *ders.*, NJ 2012, 281; *Ulmer/Hoppen*, ITRB 2012, 232; *Feiler/Schuba*, in: *Taeger* (o. Fußn. 4), S. 351; *Bräutigam*, CRi 2012, 1; *Vinje/Marsland/Gärtner*, CRi 2012, 97.